

---

**Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB**

An alle Mitglieder der  
Angehörigenvertretungen  
in den Mitgliedseinrichtungen  
des BeB

Wolfgang G. Müller  
Mitglied des BAB im BeB

Email:

[Beirat-Ang@beb-ev.de](mailto:Beirat-Ang@beb-ev.de)  
[wolfgang\\_g.mueller@web.de](mailto:wolfgang_g.mueller@web.de)

**Hinweise zum Informationsdienst 1/2010**

15. Febr. 2010

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die erste Ausgabe des Informationsdienstes, mit dem der Angehörigenbeirat im BeB Sie und die von Ihnen vertretenen Angehörigen auf Änderungen im Sozialrecht und diesbezügliche Urteile hinweisen möchte.

Bitte nutzen Sie die Quellenangaben und machen Sie sich für die Fälle kundig, die Sie aktuell betreffen. Falls Sie die als Quelle genannten Schriften nicht selbst beziehen, sollten Sie in Ihrer Einrichtung, die Mitglied des Bundesverbandes ist, nach diesem Dokument fragen. Es liegt dort mit hoher Wahrscheinlichkeit vor bzw. könnte/sollte beschafft werden.

Diese Vorgehensweise gibt die Gelegenheit, das betreffende Thema und soweit zutreffend die aktuelle lokale Umsetzung der Problematik mit Verantwortlichen Ihrer Einrichtung zu diskutieren und auch zu klären.

Für den Fall, dass Sie für die Angehörigen in Ihrer Einrichtung einen eigenen „Informationsdienst“ über lokale Themen herausgeben, so könnten Sie diesen mit dem Ihnen nun zugehenden Dienst des BAB im BeB und gegebenenfalls den eingeholten weiteren Erkundigungen ergänzen.

Unser gemeinsames Ziel sollte sein, dass gut informierte Angehörigenvertreter kompetente Partner für die Einrichtung und gesuchte Ansprechpartner für alle Angehörigen sind. Dann können wir wirksam für unsere Menschen mit Behinderung eintreten.

Schließlich noch eine Bitte: Wir möchten gerne einen Überblick über die bestehenden Angehörigenvertretungen erhalten. Dann können wir gezielt Einrichtungen ansprechen, in denen Angehörige sich noch nicht zusammengeschlossen haben. Auch den Adressatenkreis für den Informationsdienst wollen wir ausweiten. Sie sollten deshalb das beigefügte Antwortschreiben – falls noch nicht erfolgt – an uns zurücksenden. Der BAB im BeB möchte die von ihm vertretenen Angehörigen soweit wie möglich elektronisch also per e-mail erreichen. Von Ihnen liegt uns noch keine e-mail-Adresse vor. Falls Sie eine solche besitzen, so mailen Sie uns einfach zurück. Wir werden Ihre Adresse nicht weitergeben, sondern ausschließlich für Informationen des BAB im BeB nutzen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

*Wolfgang G. Müller*

---

**Wir vom BAB im BeB freuen uns sehr, wenn wir Sie bei der nächsten Angehörigentagung am 17. 04.2010 in Fulda begrüßen können! Programm und Anmeldungsunterlagen folgen.**

**Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB**

An alle Mitglieder der  
Angehörigenvertretungen  
in den Mitgliedseinrichtungen  
des BeB

**Informationsdienst 1/2010**

Wolfgang G. Müller  
Mitglied des BAB im BeB

Email:

[Beirat-Ang@beb-ev.de](mailto:Beirat-Ang@beb-ev.de)  
[wolfgang\\_g.mueller@web.de](mailto:wolfgang_g.mueller@web.de)

15. Febr. 2010

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vorliegend erhalten Sie die erste Ausgabe eines Informationsdienstes des BAB im BeB. Mit diesem Dienst, der in unregelmäßigen Abständen erscheint, wollen wir Sie auf wichtige Neuerungen im Bereich **Sozialpolitik** und **Sozialrecht** hinweisen. Es ist ausschließlich eine Informationsweitergabe, die auch lediglich auf Veränderungen aufmerksam machen soll. Die Quellenangaben ermöglichen es Ihnen, sich im Detail **selbstverantwortlich** mit der jeweiligen Thematik auseinander zu setzen, wenn diese für Sie oder die von Ihnen vertretenen Angehörigen von Bedeutung ist.*

*Wir stehen mit dem Informationsdienst am Anfang. Wir freuen uns über Ihre kritische Rückmeldung zu Inhalt und Form, sowie gegebenenfalls auch über Beiträge von Ihrer Seite. Sie können damit die Arbeit des Beirats und der Angehörigenvertretungen vor Ort unterstützen.*

**Erbrechtsreform** (beschlossen 02.07.2009; Bundestagdrucksache 16/8954 u. 16/13543)

- Im „Behindertentestament“ ist es nun möglich, den behinderten Angehörigen als Vorerben auch in Höhe seines Pflichtteils einzusetzen, ohne dass die mit dem Vorerbe verbundenen Verfügungsbeschränkungen entfallen. (Der gesetzliche (Mindest-) Erbteil musste bisher überschritten werden.)

- Die 10-Jahresfrist für Pflichtteilsergänzungsansprüche wird durch eine gleitende Ausschlussfrist ersetzt.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/09 Dez. 2009, S. 150-151)

**Unterstützung in Förderstätten** (Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 18.07.2008)

- Mit Verweis auf § 136 SGB IX, Abs. 3 wird der Anspruch auf eine Betreuung in einer der Werkstatt angeschlossenen Förderstätte festgestellt; da demgegenüber tagesstrukturierende Angebote stationärer Wohneinrichtungen keine identische Leistung darstellen. (Az: 11 K 2483/04)

(Quelle: BeBaktuell Nr. 07/2009, Abs. 1.8; Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/09, S. 68 )

**Keine Altersgrenze in Tagesförderstätten** (Urteil des SG Hamburg vom 21.04.2009)

- Da bei der Beschäftigung in den Förderstätten die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und **nicht** die Eingliederung in das Arbeitsleben im Vordergrund steht, besteht hier keine Altersbegrenzung auf die Vollendung des 65. Lebensjahres. (Az: S 55 SO 263/05)

---

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/09 Dez. 2009, S. 164)

**Abzweigung des Kindergeldes** (bei Grundsicherungsleistung/vollstationärer Unterbringung)

- Basierend auf der Argumentationshilfe des Bundesverbands für körper- u. mehrfach behinderte Menschen kann Einspruch gegen die Abzweigung des Kindergeldes erhoben werden, wenn das Sozialamt dies mit Verweis auf die Leistung von Grundsicherung fordert.

(Quelle: BeBaktuell Nr. 10/2009, Abs. 1.4; Mitteilung des Bundesverbands für körper-u. mehrfach behinderte Menschen e. V.

[www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/kindergeld\\_bei\\_heimunterbringung/mustereinspruch\\_gegen\\_die\\_ueberleitung\\_des\\_kindergeldes.pdf](http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/kindergeld_bei_heimunterbringung/mustereinspruch_gegen_die_ueberleitung_des_kindergeldes.pdf))

**Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen** (BGBl. S.3161)

- Vorstände, die ehrenamtlich oder mit einer Vergütung weniger als € 500,-/Jahr tätig sind, haften nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; nicht wie bisher auch bei einfacher Fahrlässigkeit (BGB § 31a).

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/09 Dez. 2009, S. 152)

**Zahlungen an Vorstände gemeinnütziger Vereine** (Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG)

- Eine pauschale Vergütung für Arbeits- u. Zeitaufwand der Vorstände muss in der Satzung geregelt sein (oder dies muss bis 31.12.2010 nachgeholt werden). Dies gilt auch, wenn die Vergütung dem Verein gespendet wird. Der Ersatz von entstandenen Auslagen ist zulässig.

(Quelle: BeBaktuell Nr. 09/2009, Abs. 1.8; BMF-Schreiben vom 14.10.2009: GZ IV C 4 – S 2121/07/0010, DOK 2009/0680374)

**Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)** (in Kraft ab 01.10.2009)

- Das WBVG stärkt die Rechte der Bewohner/innen von Wohnheimen deutlich; es gilt auch für Betreutes Wohnen. Alle (Heim-)Verträge müssen bis zum 1.5.2010 angepasst werden.  
- In „vorvertraglichen Informationen“ muss die Einrichtung das Leistungsangebot detaillieren.  
- Abhängig vom dort beschriebenen Leistungskonzept kann eine Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs ausgeschlossen werden.

(Quelle: Ross, Das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Lebenshilfe-Ratgeber ISBN 978-3-88617-533-8)

**Neufassung der Heimverträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz  
Erfahrungen bei Mitwirkung von Angehörigenvertretungen in ihren Einrichtungen**

- Die detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Paragraphen des Heimvertrags durch die Angehörigenvertretung (AV) erbringt ein wesentlich besseres Ergebnis für eine Einrichtung als die bloße Übernahme eines Entwurfs (Diakonie). Mehrere Aussprachen in der AV und Aussprachen mit Vertretern der Einrichtung führen zu einem weitestgehend passgenauen Wortlaut. Vom Gesetz vorgeschriebene Einzelheiten können in einem allgemein gültigen Teil, und individuell zu regelnde Belange auf verschiedenen, selbst zu entwerfenden Formblättern festgehalten werden. (Erfahrungen aus 2006)

Dr. Uwe Reiff (AB), Marienberg e. V.

- Bei der **Gemeindediakonie Mannheim** konnte die Angehörigenvertretung für die Wohnheime aktuell mit der Bereichsleitung Wohnen vereinbaren, dass die Texte für die neuen Heimverträge basierend auf dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gemeinsam besprochen u. verabschiedet werden.

(Quelle: W. Müller, Sprecher der Angehörigenvertretung der Wohnheime)